

RS Vwgh 2007/10/2 2006/10/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2007

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §34 Abs3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/10/0383 E 14. Dezember 1998 RS 2(Hier mit dem Zusatz: Auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfügungsberechtigung des Pächters kommt es ebenso wenig an wie auf jene Rechtsstellung, die ihm aus der Einräumung eines Vorkaufsrechtes erwachsen ist.)

Stammrechtssatz

§ 34 Abs 3 lit c ForstG 1975 stellt bei der Berechnung der zulässigen Sperrfläche auf das Waldeigentum ab. Pachtflächen sind daher in die Berechnung nicht einzubeziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100175.X07

Im RIS seit

29.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at